

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 267/87 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 100 326.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 084 366

Bezeichnung der Erfindung: Koksofenkammertür

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : C10B 25/06

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 9. März 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Stewen, Wilhelm, Dr.-Ing.

Einsprechender / Opponent / Opposant : J. Stog TEC GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56, 114

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erfinderische Tätigkeit (bejaht)
Verspätet geltend gemachte offenkundige Vorbenutzung
(nicht berücksichtigt)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 267/87 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 9. März 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

J. Stog TEC GmbH
D - 4355 Waltrop

Vertreter:

Schulte, Jörg, Dipl.-Ing.
Hauptstrasse 2
D - 4300 Essen-Kettwig

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Stewen, Wilhelm, Dr.-Ing.
Hühnerstrasse 75
D - 4600 Dortmund 11

Vertreter:

Finkener und Ernesti
Patentanwälte
Heinrich-König-Strasse 119
D - 4630 Bochum 1

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 26. Mai 1987 über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 84 366 in geänderterem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Stamm

Mitglieder: H. Seidenschwarz
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 15. Januar 1983 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 83 100 326.4 ist am 29. Mai 1985 das europäische Patent Nr. 84 366 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte europäische Patent hat der Beschwerdeführer am 27. Februar 1986 Einspruch eingelegt und beantragt, das europäische Patent zu widerrufen.
- III. In der Zwischenentscheidung vom 26. Mai 1987 hat die Einspruchsabteilung festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents mit den in der Mitteilung gemäß Regel 58 (4) EPÜ vom 12. Januar 1987 angegebenen Unterlagen, nämlich die erteilten Ansprüche 1, 2 und 4 als Ansprüche 1 bis 3 sowie die Beschreibung und die Zeichnungen gemäß der Patentschrift, Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstünden.
- IV. Gegen die Zwischenentscheidung hat der Beschwerdeführer am 7. Juli 1987 Beschwerde eingelegt. Die Gebühr ist am 8. Juli 1987 eingezahlt worden und die schriftliche Begründung ist am 24. September 1987 eingegangen.

In der Beschwerdebegründung vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 sei durch die Figuren 9, 12, 13, 15 und 16 der früheren europäischen Patentanmeldung Nr. 82 100 624.4 (Veröffentlichungsnummer 0 058 320) neuheitsschädlich getroffen. Zum Beweis, daß die Ausführungsformen nach den Figuren 13 sowie 12 bzw. 15 und 16 der früheren europäischen Patentanmeldung bereits vor dem Prioritätstag des angefochtenen europäischen Patents der Öffentlichkeit zugänglich waren, legt der Beschwerdeführer erstmals mit der schriftlichen

Begründung der Beschwerde Zeichnungen eines Auftrags 3/700/5790, Blatt 1 vom 28. April 1981 und Blatt 1b vom 14. August 1981 vor. Zumindest jedoch beruhe der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 im Hinblick auf die dieser behaupteten offenkundigen Vorbenutzung zu entnehmenden Lehre, in Verbindung mit dem allgemeinen Wissensstand des Fachmanns, nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

- V. In der mündlichen Verhandlung am 9. März 1989 hat der Beschwerdeführer seine Ansicht über die fehlende Patentfähigkeit des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1 dahingehend präzisiert, daß das Merkmal des erteilten Anspruchs 4 bzw. geltenden Anspruchs 3 der Kern der Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe sei. Ein Gleitschuh am unteren Ende einer Koksofenkammertür sei aber bereits aus der früheren europäischen Patentanmeldung Nr. 82 100 624.4 (Veröffentlichungsnummer 0 058 320), Fig. 13 in Verbindung mit Anspruch 19 sowie der entsprechenden Beschreibung, und auch aus der EP-A-0 028 679, Fig. 8, bekannt. Gleiches sei der zum Beweis der behaupteten offenkundigen Vorbenutzung vorgelegten Zeichnung, Blatt 1 zu entnehmen. Die Erfindung sei daher nicht neu.

Er machte auch geltend, daß die Dehnung der Platten überhaupt nicht zu den genannten Schäden führen könne, denn die effektive Randverschiebung liege in einer Größe von nur 5,6 mm bei 70 cm-Platten.

Zumindest beruhe jedoch der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zwar sei eine feste Anordnung des unteren Endes der untersten Stahlplatte im Sinne des erteilten Anspruchs 1 keinem der im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Dokumente

"expressis verbis" zu entnehmen, aber Fig. 1 der DE-A-2 945 017 bzw. Fig. 8 der EP-A-0 028 679 gebe die entsprechenden Hinweise.

Der Beschwerdegegner hat diesem Vorbringen widersprochen und dargelegt, daß weder der erwähnten früheren europäischen Patentanmeldung noch der EP-A-0 028 679 der Gegenstand des Anspruchs 1 zu entnehmen sei, noch daß dieser Gegenstand durch den aus den Dokumenten US-A-4 086 145, DE-A-2 945 017 oder EP-A-0 028 679 bekannten Stand der Technik nahegelegt werde.

Die vom Beschwerdeführer angegebenen Werte für die Randverschiebung korrigierte der Beschwerdegegner auf 18 mm, eine Größe also, die sehr wohl zu den genannten Schäden führe.

Im übrigen sei die Offenkundigkeit der von dem Beschwerdeführer behaupteten Vorbenutzung durch die bloße Vorlage der Zeichnungen nicht nachgewiesen.

VI. Der erteilte Anspruch 1 hat folgende Fassung:

"Koksofenkammertür mit feuerfestem Stopfen und Türkörperplatte, wobei der feuerfeste Stopfen durch Stahlplatten gebildet wird, die einander in Längsrichtung des Stopfens überlappen und für die auftretende Wärmedehnung einseitig verschiebbar in Stopfenlängsrichtung gelagert sind, dadurch gekennzeichnet, daß das untere Ende der untersten Stahlplatte (5) fest angeordnet ist und das darüberliegende Ende der Stahlplatte (5) nach oben verschiebbar angeordnet ist."

VII. Der Beschwerdeführer beantragt, die Zwischenentscheidung aufzuheben und das europäische Patent Nr. 84 366 zu

widerrufen, wogegen der Beschwerdegegner die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die erstmals mit der Beschwerdebegründung vom Beschwerdeführer zum Nachweis einer angeblich offenkundigen Vorbenutzung vorgelegten Zeichnungen sind im Sinne von Artikel 114 (2) EPÜ als verspätet vorgebracht zu betrachten. Diese Zeichnungen hätte der Beschwerdeführer nämlich bereits während der Einspruchsfrist nennen müssen, da der erteilte Anspruch 1 weder im Einspruchs- noch im Beschwerdeverfahren geändert worden ist. Es liegt gemäß Artikel 114 (2) EPÜ im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Instanz, über die Berücksichtigung verspäteter Vorbringen zu entscheiden. Die daher von der Kammer aufgrund von Artikel 114 (1) EPÜ von Amts wegen durchgeführte Ermittlung hat ergeben, daß diese Zeichnungen einen Stand der Technik dokumentieren, der nicht über den aus den im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Entgegenhaltungen bekannten Stand der Technik hinausgeht. Aus diesem Grunde entscheidet deshalb die Kammer, daß es im vorliegenden Fall nicht notwendig ist, die Offenkundigkeit der behaupteten Vorbenutzung nachzuprüfen und die Zeichnungen zu berücksichtigen.

3. Die Erfindung befaßt sich mit einer Koksofenkammertür mit feuerfestem Stopfen und Türkörperplatte.
 - 3.1 Der feuerfeste Stopfen wird dabei durch Stahlplatten gebildet. Die Stahlplatten liegen an den Enden nach unten gerichtet übereinander. An diesen Enden können sich die

Stahlplatten bei Wärmeeinwirkung frei ausdehnen. Wie der Spalte 2, Zeilen 6 bis 16 der Beschreibung des angefochtenen europäischen Patents zu entnehmen ist, gehört eine Koksofenkammertür mit diesen Merkmalen zum Stand der Technik. Diesen vom Beschwerdegegner in der mündlichen Verhandlung nochmals vorgetragene Angaben hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen.

- 3.2 Bei einer solchen Koksofenkammertür treten Schäden vor allem im unteren Plattenbereich auf. Nach Beendigung des Garungsprozesses wird beim Abziehen der Koksofenkammertür diese zunächst mit der untersten Stahlplatte auf die Sohle der Koksofenkammer abgesenkt. Beim nachfolgenden Herausziehen der Tür aus der Koksofenkammer schleift die unterste Stahlplatte, die sich infolge ihrer hohen Wärmeleitfähigkeit unter dem Einfluß der beim Verkokungsprozeß herrschenden Temperaturen nach unten ausgedehnt hat und auf der das gesamte Gewicht der Tür lastet, über die Sohle und gerät vor den gegenüber der Sohle höherstehenden Türrahmen. Dadurch wird die unterste Stahlplatte verbogen und aus ihrer Halterung gerissen.
- 3.3 Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, Beschädigungen der untersten Stahlplatte des Türstopfens der Koksofenkammertür bei deren Abziehen aus der Koksofenkammer zu vermeiden.
- 3.4 Diese Aufgabe wird durch die im Anspruch 1 angegebenen Merkmale gelöst. Die Lösung beruht auf dem Gedanken, durch die feste Anordnung des unteren Endes und durch die verschiebbare Anordnung des oberen Endes der untersten Stahlplatte am Türrahmen die Wärmeausdehnung in dieser Stahlplatte nach oben zu lenken.

- 3.5 In der Beschreibung des angefochtenen europäischen Patents ist die Erfindung so dargestellt, daß daraus ersichtlich ist, daß der erteilte Anspruch 1 die wesentlichen Merkmale zur Lösung der obengenannten Aufgabe wiedergibt (s. a. Regel 27 (1) (d) und 29 (3) EPÜ). Der Beschreibung ist jedoch auch zu entnehmen daß das Merkmal des geltenden abhängigen Anspruchs 3, nämlich die Anordnung eines Gleitschuhs am unteren Ende der Verlängerung des Türhalters, nur als besondere Ausführungsform der Erfindung nach erteiltem Anspruch 1 das untere Stopfenende zusätzlich gegen Beschädigungen schützt.

Für die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die oben genannte Aufgabe erst durch den Gleitschuh nach geltendem Anspruch 3 gelöst werde, findet sich demnach in der erteilten Fassung der Beschreibung des angefochtenen europäischen Patents keine Stütze.

4. Nach Prüfung der im Prüfungs- und im Einspruchsverfahren genannten Dokumente kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß in keinem derselben eine Koksofenkammertür mit allen im erteilten Anspruch 1 aufgeführten Merkmalen offenbart ist. Da die Neuheit des Gegenstands des erteilten Anspruchs 1 in der mündlichen Verhandlung auch vom Beschwerdeführer nicht mehr bestritten worden ist (s.a. Absatz 2 des obigen Abschnitts V.), erübrigt es sich, dies näher zu begründen.
5. Zur Frage, ob der druckschriftlich belegte Stand der Technik die Lehre des erteilten Anspruchs 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
- 5.1 Aus diesem sind Koksofenkammertüren bekannt, bei denen die Türstopfen zum Ausgleich der Wärmeausdehnung in Stopfenlängsrichtung in Abschnitte unterteilt sind. Ausgehend von der Stelle der festen Lagerung der Abschnitte wirkt sich

eine Wärmeausdehnung in Stopfenlängsrichtung in jedem dieser Abschnitte entweder nur nach unten oder sowohl nach unten als auch nach oben aus.

- 5.1.1 Aus der US-A-4 086 145 sind z. B. Türstopfen in Form von "flachen Sperren" bekannt, deren einzelne Abschnitte in dem konkreten Ausführungsbeispiel als Doppel-I-Träger ausgebildet und mit ihren oberen Enden durch Schrauben fest mit dem Türrahmen verbunden sind, wogegen die Befestigung durch Schrauben in Langlöchern am unteren Ende der einzelnen Abschnitte eine Dehnung dieses Endes nach unten in Stopfenlängsrichtung zulassen: vgl. Spalte 3, Zeilen 25 bis 35.
- 5.1.2 Den Figuren 1 der DE-A-2 945 017 und der EP-A-0 028 679 ist in Verbindung mit der diesen Figuren entsprechenden Beschreibung der Hinweis zu einer besonders zweckmäßigen Ausbildung zu entnehmen, nämlich die Festpunkte der einzelnen Abschnitte mit dem Türrahmen in der Mitte jedes der Abschnitte anzuordnen und an den Enden jedes dieser Abschnitte eine aus Schrauben und Langlöchern bestehende Verbindung vorzusehen, um dadurch eine Dehnung jedes der Abschnitte in Stopfenlängsrichtung nach oben und nach unten zu ermöglichen.
- 5.1.3 Diesen Entgegenhaltungen sind demnach die Lehren zu entnehmen, bei Erwärmung der Abschnitte eines Stopfens entweder alle Abschnitte an einem Ende in eine einzige Richtung in Stopfenlängsrichtung oder jeden einzelnen Abschnitt an seinen beiden Enden in entgegengesetzten Richtungen in Stopfenlängsrichtung sich ausdehnen zu lassen. Diese Lehren führen daher - unter Berücksichtigung der zu lösenden Aufgabe - nicht ohne weiteres zu der Lehre nach dem angefochtenen europäischen Patent, die darin besteht, den untersten Abschnitt eines Stopfens so

anzuordnen, daß die Wärmeausdehnung dieses Abschnitts, entgegen der nur nach unten gerichteten Wärmeausdehnung der oberen Abschnitte, nach oben gelenkt wird.

- 5.1.4 Aus den genannten bekannten Konstruktionen, eine feste Lagerung einerseits am oberen Rande (z. B. US-A-4 086 145), andererseits in der Plattenmitte (z. B. EP-A-0 028 679) vorzusehen, ergibt sich zwar für den Fachmann, daß die Randverschiebung im zweiten Fall halb so groß ist wie im ersten Fall. Es ist auch vorauszusetzen, daß der Fachmann, der an der Verringerung der Verschiebung des unteren Randes interessiert ist, diese Verhältnisse mit den Gesetzmäßigkeiten der Wärmeausdehnung in ursächlichen Zusammenhang bringt, wonach die Verschiebung der Plattenpunkte proportional zum Abstand von den Punkten fester Lagerung ist.

Die Kammer hat sich jedoch nicht davon überzeugen können, daß sich aus diesem allgemeinen Fachwissen heraus zwangsläufig nur für die unterste Stahlplatte die Anordnung der festen Lagerung an ihrem unteren Ende ergeben würde, sondern ist überzeugt, daß diese Einsicht über das hinausgeht, was dem Fachmann durch den belegten Stand der Technik nahegelegt wird.

- 5.2 Die Figur 8 der EP-A-0 028 679, auf die der Beschwerdeführer ebenfalls hingewiesen hat, zeigt eine Koksofenkammertür, bei der auf die in die Ofenkammer hineinragenden Distanzstücke der unterschiedlichsten Formen jeweils aus hitzebeständigen Platten bestehende Abschnitte aufgebracht sind (s. S. 11, Z. 14 bis 31; S. 12, Z. 10 bis 13). Nach der Beschreibung (S. 6, Z. 6 bis 9; S. 9, Z. 17 bis 19) und dem Anspruch 13 sind zwischen den Abschnitten Dehnungsfugen vorgesehen. Über die Art der Befestigung der Abschnitte auf den Distanzstücken und somit über die

Dehnungsrichtung der einzelnen Abschnitte ist der EP-A-0 028 679 dagegen nichts zu entnehmen.

Durch die Figur 8 der EP-A-0 028 679 sind daher, wie übrigens auch durch die im Einspruchsverfahren genannte DE-A-3 000 161, die zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe vorgeschlagenen Maßnahmen nicht abzuleiten. Die aus der Figur 8 und der DE-A-3 000 161 bekannten Koksofenkammertüren können somit weder für sich noch in Verbindung mit den durch den in den vorausgehenden Abschnitten erörterten Stand der Technik vermittelten Lehren eine Anregung geben, aufgrund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einer Koksofenkammertür gemäß der Lehre des erteilten Anspruchs 1 gelangt.

- 5.3 Der Gegenstand nach dem erteilten Anspruch 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

Das Patent kann deshalb mit diesem Anspruch 1 sowie den geltenden, auf ihn rückbezogenen Ansprüchen 2 und 3, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung im Sinne der Regel 29 (3) EPÜ beziehen, aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

S. Fabiani

K. Stamm